

# **Zeichensatzung**

Qualitätsblümmischungen Bayern  
(QBB<sup>®</sup>)

des  
Landesverbandes der Feldsaatenerzeuger in  
Bayern e.V.

## **§ 1**

### **Zweck des Zeichens**

- 1) Das Qualitätszeichen „Qualitätsblühmischungen Bayern“ QBB<sup>®</sup> (im Folgenden QBB<sup>®</sup>) hat den Zweck, qualitativ hochwertige Blühmischungen zu kennzeichnen, deren Zusammensetzung den behördlichen Vorgaben hierzu entspricht.
- 2) Die Förderung im Rahmen einzelner Maßnahmen (Blühflächen) des bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes (KULAP) ist neben anderen Anforderungen an den Einsatz von QBB<sup>®</sup> freigegebener Saatgutmischungen gebunden.
- 3) Die Anforderungen an die einzelnen Mischungen des QBB<sup>®</sup> (z.B. Arten, Mischungsverhältnisse) werden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) nach fachlichen Gesichtspunkten vorgegeben und nach Bedarf aktualisiert. Die LfL wird vertreten durch ihren Fachbetreuer für den Landesverband der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V. (LdF). Der LdF wird unverbindlich beratend konsultiert.
- 4) Die jeweils gültigen Qualitätsbestimmungen werden jährlich veröffentlicht.

## **§ 2**

### **Gestaltung des Zeichens**

- 1) Das QBB<sup>®</sup> ist eine eingetragene Wort-Bildmarke.
- 2) Das QBB<sup>®</sup> soll in der Kennzeichnung von Verpackungen, die nach den Qualitätsvorgaben der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ erzeugtes Blühmischungssaatgut enthalten, gemäß angefügter Vorlage – Wort-/ Bildkombination – Verwendung finden (siehe Anlage zur Zeichensatzung). Entsprechende Siegelmarken sind vom LdF zu beziehen.
- 3) Die angefügte graphische Gestaltung (Anlage) durch den LdF ist endgültig. Änderungen durch den Zeichennutzer sind nicht zulässig.

## **§ 3**

### **Zeichenträger**

Träger des Qualitätszeichens „Qualitätsblühmischungen Bayern“ ist der Landesverband der Feldsaatenerzeuger in Bayern e.V. (LdF), Erdinger Straße 82a, 85356 Freising.

## **§ 4**

### **Vergabe des Zeichennutzungsrechts**

- 1) Der LdF vergibt auf Antrag und auf Grundlage eines Zeichennutzungsvertrages das Recht zur Nutzung des Qualitätszeichens an Unternehmen, die Blühmischungen entsprechend der behördlichen Vorgaben zu den QBB<sup>®</sup> produzieren. Eine Mitgliedschaft im LdF ist nicht Voraussetzung für die Vergabe des Zeichennutzungsrechts.
- 2) Im LdF ist eine Vergabekommission für die Prüfung der eingereichten Anträge auf fachliche Eignung des Antragstellers zuständig. Die Vergabekommission setzt sich zusammen aus dem Vorstand des LdF sowie dem fachlichen Betreuer an der LfL. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten.
- 3) Die fachliche Entscheidung über einen Antrag zur Zeichennutzung trifft der fachliche Betreuer der LfL für den LdF. Der Vorstand des LdF hat eine beratende Funktion.

## **§ 5**

### **Kosten der Zeichennutzung**

Die teilnehmenden Unternehmen entrichten für die Zeichennutzung eine Nutzungslizenz, die sich nach erstellten Verpackungseinheiten bemisst. Die Festlegung erfolgt durch den Zeichennutzungsvertrag.

## **§ 6**

### **Nutzungsbedingungen**

Das Qualitätszeichen darf nur aufgrund und höchstens für die Dauer eines abgeschlossenen Zeichennutzungsvertrages sowie nur für solche Saatgutmischungen verwendet werden, die den Vorgaben des QBB<sup>®</sup> entsprechen.

## **§ 7**

### **Pflichten des Zeichennutzers**

- 1) Die Zeichennutzer dürfen das Qualitätszeichen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Zeichensatzung und des Zeichennutzungsvertrages nutzen. Sie haben für die Erfüllung der Qualitätsbestimmungen der mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Blühsaatenmischungen einzustehen.
- 2) Vor der Erstellung einer Mischung im Rahmen des QBB<sup>®</sup> stellt der Zeichennutzer einen Antrag auf Erteilung einer Mischungsnummer bei der jeweils zuständigen Behörde. Der genehmigte Antrag wird an die bayerische Saatenanerkennungsstelle mit dem Vermerk "Qualitätsblühsaatenmischungen Bayern QBB<sup>®</sup>" zur Archivierung geschickt. Der Zeichennutzer bittet die bayerische Saatenanerkennungsstelle um Weiterleitung des Mischungsantrags an den LdF zum Zwecke der Registrierung und Kontrolle im Rahmen der Qualitätssicherung der QBB<sup>®</sup>.
- 3) Der Zeichennutzer erbringt am Ende eines Mischungsjahres (zum 1.11.) dem LdF den Nachweis über den Verbrauch der zugeteilten Marken.
- 4) Der Zeichennutzer erbringt die in den Qualitätsbestimmungen festgehaltenen Anforderungen für die Einzelkomponenten der mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Saatgutmischungen.
- 5) Der Zeichennutzer hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die gekennzeichneten Blühsaatenmischungen den Anforderungen des QBB<sup>®</sup> entsprechen. Erforderlich sind insbesondere betriebliche Eigenprüfungen, über die Aufzeichnungen zu führen sind. Von jeder Saatgutmischung mit einer eigenen Mischungsnummer ist ein Rückstellmuster zu ziehen.

## **§ 8**

### **Kontrollen durch den LdF**

- 1) Der LdF überwacht in Abstimmung mit der LfL die Einhaltung der Bestimmungen der Zeichensatzung sowie die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Zeichennutzer und ist berechtigt, gegen die widerrechtliche Nutzung des Zeichens, Beeinträchtigungen des Zeichengebrauchs und Zeichenmissbrauch durch Zeichennutzer und Dritte einzuschreiten.
- 2) Zur Ausübung seiner Kontrollrechte ist der LdF berechtigt, den Betrieb des Zeichennutzers während der üblichen Betriebsstunden zu betreten und zu besichtigen. Ihm ist der uneingeschränkte Zutritt zu den betrieblichen Einrichtungen zu gewähren. Er kann u.a.

Einsicht in die Aufzeichnungen über die Herstellung der Saatgutmischungen, über die betrieblichen Eigenprüfungen sowie die Herkunft der eingesetzten Saatgutkomponenten und -mischungen verlangen. Solche Vor-Ort-Kontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet.

- 3) In den Qualitätsbestimmungen können noch weitergehende und konkretere Regelungen hinsichtlich der Kontrollen festgelegt werden.
- 4) Der LdF kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

## **§ 9**

### **Maßnahmen bei Verstößen**

- 1) Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden durch den LdF dokumentiert. Die Bewertung über die Schwere von Verstößen gegen die Förderrichtlinien nimmt der fachliche Betreuer der LfL für den LdF vor. Der Vorstand des LdF hat hierbei eine beratende Funktion. Bei einem erheblichen Verstoß gegen die gültigen Förderrichtlinien wird der fachliche Betreuer der LfL für den LdF die zuständige staatliche Stelle in Kenntnis setzen.
- 2) Der Zeichennutzer hat einen Vorschlag zur Heilung des Mangels zu unterbreiten. Der Mangel ist durch eine durch einen Beschluss der Vergabekommission festgelegte Maßnahme zu beheben.
- 3) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Zeichensatzung sowie den Zeichennutzungsvertrag kann der LdF dem Zeichennutzer die Zeichennutzungslizenz entziehen.

## **§ 10**

### **Übertragung des Markenzeichens**

Der LdF ist bei Zustimmung der LfL berechtigt, die Marke „Qualitätsblühmischungen Bayern“ auf eine andere Institution zu übertragen. Hierbei hat der LdF sicherzustellen, dass seine Rechte und Pflichten aus dem Zeichennutzungsvertrag auf den Erwerber der Marke übergehen und die Zeichensatzung entsprechend angepasst wird.

## **§ 11**

### **Bezugsmöglichkeiten**

Muster für Zeichennutzungsverträge sowie die Qualitätsbestimmungen zu den einzelnen Mischungen und die Komponenten in der aktuellen Fassung können über den LdF bezogen werden.

